

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 86 (2021)
Heft: 1

Artikel: Die Bürgergemeinde Münchenstein bis zur ihrer vollen Selbstständigkeit
Autor: Huggel, Samuel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-956741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bürgergemeinde Münchenstein bis zu ihrer vollen Selbstständigkeit

Einleitung

Mit der Schaffung eines eigenen Bürgerrates nabelte sich 1918 die Bürgergemeinde Münchenstein endgültig von der Einwohnergemeinde ab. Im Folgenden wird der Geschichte der Bürgergemeinde bis zu diesem Zeitpunkt nachgegangen. Zwei Themenblöcke bestimmen die Fragestellungen, nämlich erstens Bürgergemeinde und Bürgerrecht und zweitens Bürgergemeinde und Bürgergut. Die Untersuchung der beiden Themenblöcke tastet sich längs der historischen Zeitabschnitte der Schweizergeschichte vor.

Erster Teil Bürgergemeinde und Bürgerrecht

Ancien Régime

Im Ancien Régime, in der Zeit vor der Helvetischen Revolution von 1798, erfreute sich die Münchener Dorfschaft einer gewissen Selbstverwaltung, die zum Teil noch auf altem Gewohnheitsrecht beruhte. Mit dem Ausbau der Territorialherrschaft im 17. und vor allem im 18. Jahrhundert vereinheitlichte die Stadt das Rechtswesen auf der Landschaft und beschneidete dabei oft das lokale Recht. Das Ancien Régime kannte auf der Basler Landschaft nur das Ortsbürgerrecht, also kein kantonales (ständisches) und schon gar kein eidgenössisches.

Meist wohnten in einer Gemeinde nicht nur Ortsbürger, sondern auch Bürger anderer Gemeinden, die Hintersassen (Einsassen), die keinen Anspruch auf den Bürgernutzen hatten und eine Einsassengebühr entrichten mussten. In Münchenstein wohnten im Dorf innerhalb der Tore und in den wenigen Häusern vor den Toren meistens nur ganz wenige Hintersassen. Anders in der Neuen Welt und auf den Einzelhöfen (Gruth, Gstad, Bruckgut, Bruckfeld, Neue Welt, Brüglingen). Mit der Entwicklung des Gewerbezentrums

in der Neuen Welt (Hammerschmiede, Drahtzug, 2. Hälfte 17. Jahrhundert) zogen Handwerker, oft aus deutschen Gebieten, ins Land. Auf den Einzelhöfen übernahmen ganz selten Münchener Bürger als Lehenmänner den Gutsbetrieb. Dort wirkten mit der Viehwirtschaft besser vertraute Lehensleute aus dem oberen Baselbiet oder aus dem Bernbiet. Sie zogen gerne Knechte und Mägde aus ihrem Heimatort nach, sodass die Einzelhöfe Zentren von Einsassen bildeten.

Inwieweit Hintersassen im Rahmen der lokalen Selbstbestimmung ein gewisses Mitspracherecht genossen, kann wegen der fehlenden Protokollierung nicht gesagt werden. Denkbar ist, dass etwa bei der Festlegung des Weinlesebeginns Hintersassen auch mitbestimmen konnten. Wenn also im Ancien Régime von Gemeinde gesprochen wird, ist oft nicht klar, ob damit die Gesamtheit der Dorfschaft gemeint ist oder nur die Ortsbürger. Klarheit herrschte jedoch bei Einbürgerungen. Da lehren die Quellen, dass nur die Ortsbürger befragt wurden, oftmals jeder Einzelne persönlich. Über die Aufnahme entschied jedoch der Basler Kleine Rat letztinstanzlich. Ob Ortsbürger oder Hintersassen, beide spürten, dass der revolutionäre Umbruch in Frankreich und die spä-

ter an der Arleser und Reinacher Grenze auftauchenden Franzosen über kurz oder lang auch in Münchenstein die neue Zeit ankündigten. Mit der Helvetischen Revolution brach nicht nur für die Ortsbürger, sondern auch für die Hintersassen eine neue Zeit mit veränderter Rechtslage an.

Helvetik

Der Einmarsch der Franzosen 1798 erschütterte die Grundfesten des Landes. Über den Flickenteppich «Alte Eidgenossenschaft» warfen sie ein Tuch mit einheitlichem Muster. Die alten Grenzen der Stände veränderten sich, es entstanden neue Gebilde, jetzt Kantone genannt. Untertanengebiete gab es keine mehr. Ob die noch nicht ganz lupenreine Gewaltentrennung den Leuten im Dorf mehr Gerechtigkeit verhieß, ist schwer abzuschätzen. Was ihnen jedenfalls rasch einleuchtete, war die Gewerbefreiheit, die ihnen die Fesseln der Zunft Herrschaft lösten. Ob die Frauen, denen kein Wahlrecht zustand, der helvetischen Verfassung viel abgewinnen konnten, ist schwer zu sagen. Viele Quellen schweigen dazu beharrlich. Diese erste Verfassung verlieh nicht nur den Ortsbürgern, sondern auch den in der Schweiz geborenen Hintersassen das Schweizerbürgerrecht. Keimte daraus ein Konfliktpotential? Hier Ortsbürger, dort nur Schweizerbürger, und dies im Dorf womöglich unter dem gleichen Dach? Wie wenn der Gesetzgeber dies geahnt hätte, schuf er nämlich neben der Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde. Die Ortsbürger wählten zu ihrer politischen Behörde die Gemeindekammer, Vorform des Bürgerrates, die Einwohner, die Gesamtheit der Schweizerbürger einer Ortschaft, die Municipalität, den späteren Gemeinderat. An den Schweizerbürgern ohne Ortsbürgerrecht klebte weiterhin das Etikett Hintersass. Lebten ihrer wenige in einem Dorf, so war die Gemeindever-

sammlung mit der Bürgergemeinde fast identisch, was eine Generation später den jungen Kanton Basel-Landschaft bewog, das Gemeindeorganisationsgesetz auf dieser Voraussetzung aufzubauen.

Mediation

Prasselten in der Helvetik nicht schon genug politische, rechtliche und wirtschaftliche Neuerungen auf die Landleute ein, so kamen die Kriegswirren noch dazu. Auf schweizerischem Boden kämpften französische Heere gegen Österreicher und Russen. Die Schweiz musste Frankreich Truppen stellen und ächzte unter den hohen Kriegskosten. Die Helvetik geriet rasch in Verruf. Napoleon erkannte, dass das französische Einheitsstaatsmodell in der stark gekammerten Schweiz nicht taugte. Er sorgte mit der Mediationsakte dafür, dass die Kantone einen Teil ihrer einstigen Souveränität zurückgewannen, allerdings mit der entscheidenden Ausnahme: Untertanenverhältnisse blieben endgültig Vergangenheit. Jeder Kanton musste sich eine eigene Verfassung erarbeiten. Eine Bundesakte hielt die Kantone, insbesondere durch die gemeinsame Wehrverfassung, lose zusammen. Die Tagsatzung entschied über Krieg und Frieden.

An der Basler Verfassung von 1803 ist zu spüren, wie das Übergewicht der Landgemeinden, das auf der Volksvertretung aufgrund der Bevölkerungszahl beruhte, rückgängig gemacht werden sollte (Verhältnis Stadtbevölkerung zu Landbevölkerung ungefähr 1:1,8). Ein hürdenreiches Wahlgesetz gab der Stadt einen Teil der Macht zurück, die sie vor der Helvetik besessen hatte. Die Aufteilung Einwohnergemeinde/Bürgergemeinde fiel wieder dahin. Allerdings mussten die Gemeinderäte Ortsbürger sein. In der Gemeindeversammlung durften alle Kantonsbürger (Schweizerbürger anderer Kantone aus-

geschlossen) mitbestimmen, sofern sie 25 Jahre alt, mindestens ein Jahr in der Gemeinde ansässig waren und einen unabhängigen Beruf ausübten (Knechte, Tagelöhner und Fabrikarbeiter waren also ausgeschlossen). Betrafen Geschäfte das Gemeindegut, so entschieden allein die Ortsbürger.¹

Das Gesetz über die Erteilung der Bürgerrechte vom 20. Dezember 1803 versprüht nicht den Geist einer neuen Zeit. Es verlangt eine Zweidrittelmehrheit der Ortsbürger für eine Annahme. Der Bewerber muss reformierten Glaubens sein und nach der Erlangung des Bürgerrechts sich mindestens fünf Jahre in der Gemeinde niederlassen. Diese Regelung galt für Fremde, womit vorläufig auch Bewerber aus einem anderen Kanton gemeint waren. Ein gutes Jahr später sah die Regierung ein, dass ausserkantonalen Bewerbern die Einbürgerung erleichtert werden müsse. Für Frauen sah das Gesetz nur den Erwerb des Bürgerrechts bei der Verehelichung mit einem Kantonsbürger vor, wobei die «Weibsperson», wie das Gesetz formuliert, mindestens über ein Vermögen von 100 Gulden verfügen musste.²

Wer glaubt, im Vergleich zur Helvetik seien hinreichend Neuerungen zurückgenommen worden, wird von der nachfolgenden Restauration eines Besseren belehrt.

Restauration

Als sich mit der Niederlage Napoleons in der Völkerschlacht bei Leipzig 1812 dessen Niedergang abzeichnete, fragten sich Regenten und Teile der Bevölkerung, wie künftig ein friedliches Europa zu gestalten sei. Dabei verdichtete sich der Glaube, mit dem Aufrichten vorrevolutionärer

Ordnungen (Restauration) das Ziel zu erreichen. In diesem Sinne vollzog auch die Schweiz den Rückbau des Staatswesens: Die Kantone gewannen ihre Souveränität zurück. In der Basler Verfassung von 1814 sicherte sich die Stadt in der Legislative (Grosser Rat) und besonders in der Exekutive (Kleiner Rat) eine grosse Vormachtstellung, wagte es aber nicht, die ehemalige Untertanenschaft der Landbevölkerung wieder einzuführen. Hingegen glaubte Basel, mit der Aufhebung der Gewerbefreiheit seine wirtschaftliche Position stärken zu können. Bei derartigen Voraussetzungen ist nicht zu erwarten, dass sich die Praxis der Einbürgerungen hätte entschärfen können. So ergibt sich zwangsläufig, dass die entsprechenden Gesetze von 1803 und 1817 sich zwar gleichen, aber dennoch einige einschneidende Unterschiede aufweisen. Das neue Gesetz verminderte das Quorum für die Aufnahme ins Bürgerrecht von $\frac{2}{3}$ auf die Hälfte. Gleichzeitig wird der Grosse Rat definitive Entscheidungsinstanz. Ferner muss der Gesuchsteller nach der Begleichung der Einbürgerungsgebühr noch ein Vermögen von Fr. 600.– besitzen. Beim passiven Wahlrecht ist für Schweizerbürger eine Sperrfrist von zehn, für Ausländer von 20 Jahren vorgesehen. Interessant ist die Gesetzeslage Unehelicher männlichen Geschlechts. Hatte die Helvetik ihnen erstmals die Ausübung politischer Rechte gestattet, so ruderte das Gesetz von 1803 zurück und ermöglichte nur noch eine erschwerte Einbürgerung, versagte ihnen jedoch jede Ämterfähigkeit. Im Gesetz von 1817 kommt der Begriff Uneheliche gar nicht mehr vor.

In den Jahren nach der Helvetik wuchsen die Hürden für Einbürgerungen hoch und höher. Kein Wunder, dass kaum noch von neuen Bürgergeschlechtern in Münchenstein zu hören ist. Konnten die liberalen Geister, die gegen Ende des dritten Jahr-

¹ Gesetz über die Einrichtung der Gemeinde-Behörde vom 29. Juni 1803

² Zum Vergleich: 100 Gulden = 125 Basler Pfund. Durchschnittspreis einer Kuh 1803: rund 86 Pfund.

zehnts mehr und mehr aus den Engnissen der Restauration ausbrechen wollten, sich für eine derart restriktive Einbürgerungspolitik überhaupt erwärmen? Gespannt verfolgten sie Umbrüche in einzelnen Kantonen, wo zum Teil sogar liberale Regierungen ans Ruder kamen.

Kantonstrennung und junger Kanton Basel-Landschaft

Allgemeines Wahlrecht und Gewerbe-freiheit hatte die Helvetik den Menschen, sprich den Männern gewährt. Beides nahm die Restauration wieder zurück. Es war lediglich eine Frage der Zeit, bis Personen oder Ereignisse diese beiden wichtigen Rechte zurück ins Blickfeld rückten. Die Julirevolution in Frankreich mit ihrem Schlagwort «Liberalismus» bildete 1830 den idealen Auslöser geheimer oder offener Wünsche, die einst durch die Revolution von 1798 erworbenen Freiheiten zurückzuerlangen. Die Neigung hier, das Alte möglichst zu bewahren, und Begeisterung dort, zu neuen Ufern aufzubrechen, liessen sich im Kanton Basel nicht mehr bündeln und führten schliesslich zur Trennung von Stadt und Land. Nun war es am jungen Kanton Basel-Landschaft, eigenes Recht zu setzen.

Die erste Kantonsverfassung vom 27. April 1832, noch vor der Anerkennung der partiellen Trennung des Kantons Basel durch die Tagsatzung³ erlassen, sieht vor, dass sich Kantonsbürger in allen Gemeinden niederlassen können und dort Gewerbe-freiheit geniessen. Von Bürgergemeinden ist nichts zu lesen. Ganz anders im Organischen Gesetz vom 27. Mai 1834, in dem sich der junge Kanton klare Verwaltungsstrukturen verschreibt. § 18 lehrt, dass in Angelegenheiten, die nur die Ortsbürger betreffen, besondere Ortsbürgerversammlungen einberufen werden können. Dies

war zwingend, wenn es sich um Fragen oder Beschlüsse über das Gemeindevermögen handelte. Das Bürgerrechtsgesetz, das der Landrat am 24. August 1835 genehmigte, bestimmte, dass die Ortsbürger das Gemeindebürgerrecht und der Landrat das Kantonsbürgerrecht erteilten. Damit war für die künftigen Bürgergemeinden die eigentliche Basis geschaffen. Mit inbegriffen bei einer Einbürgerung waren Ehegattin, Söhne nicht über 20 Jahre und ledige Töchter. Die Gebühren wirkten weiterhin abschreckend hoch.

Die Verfassung von 1832 bestimmte, dass periodisch Totalrevisionen vorzunehmen waren. Dies zwang jeweils den Landrat, verschiedene Gesetze anzupassen oder gar neu zu schreiben. Anfang 1851 befürworteten die Baselbieter eine neue Verfassung, was zwingend eine Neufassung des alten Organisationsgesetzes erforderte.⁴

Der Vergleich der organischen Gesetze von 1834 und 1851 zeigt bei der Definition der Gemeindeversammlung auf den ersten Blick keine grosse Veränderung: 1834 bilden die Aktivbürger des Kantons die Gemeindeversammlung. Bürger anderer Kantone sind nur zugelassen, sofern der Kanton Gegenrecht hält. 1851 gehören Schweizerbürger, die mindestens seit einem Jahr in der Gemeinde ansässig sind, ebenfalls zum Körper der Gemeindeversammlung. Diese Neuerung bewirkte, dass das Gewicht der Bürger in der Gemeindeversammlung weiter abnahm. Grob geschätzt kletterte der Anteil der Nichtbürger an der Einwohnerzahl auf rund 20%. Mit dem Bau der Eisenbahnen verstärkte sich die Mobilität weiter. Die Vollendung des Hauensteintunnels 1857 erschloss der Region Basel das weite Mittelland. Die Schweiz, inzwischen zum Bundesstaat gereift, entwickelte sich zum nationalen Wirtschaftsraum.

³ 14. September 1832

⁴ Organisches Gesetz vom 5. Mai 1851

Der junge Kanton im Bundesstaat von 1848

Bei der zu erwartenden weiteren Zunahme der Mobilität war voraussehbar, dass sich die Frage nach der Zukunft der «zwittrigen» Gemeinde stellen würde: Politische Gemeinde und als deren Teilmenge die Bürgergemeinde unter der gleichen Führung, dem Gemeinderat. Der junge Kanton Baselland hatte von Anfang an festgelegt, dass neben der Gemeindekasse gesondert eine Armen- und Schulkasse zu führen sei. Die Gemeindekasse erlaubte keine saubere Trennung der Transaktionen der Bürger- und Einwohnergemeinde. Beispielsweise bildeten Pachtzinsen von Bürgerland und Holzverkäufe wichtige Einnahmenposten in der Gemeindekasse. Die Ausgabenseite belastete den Lohnanteil des Bannwartes und des Gemeindegewerbes, die beide Leistungen für alle Einwohner erbrachten.⁵ Dieses scheinbar kleinkrämerische Beispiel zeigt, dass Handlungsbedarf bestand, um Streitereien zu vermeiden. Dies erkannte auch der Landrat, der sich anschickte, ein neues Gesetz zu erlassen, das dem Problem auf den Grund ging. Paragraf 1 brachte es auf den Punkt: Die Gemeinden sind ihrer rechtlichen Stellung nach politische Gemeinden (Einwohnergemeinden) oder Bürgergemeinden. Letztendlich sah sich der Landrat vor die Alternative gestellt:

- a) Soll es in Zukunft nur noch Bürgergemeinden geben, wobei die Einsassen durch eine stark erleichterte Einbürgerung integriert werden sollen?
- b) Sollen Einwohner- und Bürgergemeinden klar getrennt, das Vermögen ausgetrennt und getrennte Rechnungen geführt werden?

⁵ Der Reallohnanteil in Form von Holz und Wellen war eine reine Last der Bürgergemeinde

Der Kanton beschritt den zweiten Weg, was sich eindeutig im Gesetz betreffend die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 14. März 1881 niederschlug. Die Münchensteiner Gemeindeversammlung befürwortete dieses Gesetz mit 67 zu 10 Stimmen. Dessen Kernforderung, die Aufteilung des Gemeindegutes, hatte die Münchensteiner Gemeindeversammlung bereits zwei Jahre zuvor beschlossen. Ab 1880 müsse Einwohner- und Bürgerkasse getrennt und von zwei verschiedenen Verwaltern geführt werden. Dies bewirkte offensichtlich eine Ämterrotation. Der bisherige Gemeindegewerbeschreiber und Kassier Emil Kapp stieg zum Gemeindepräsidenten auf. Fritz Kapp, späterer Gemeindepräsident, übernahm die Bürger- und damit auch die Armenkasse. Als Gemeindegewerbeschreiber und Kassier amtierte der Nichtbürger David Schmidt, Lehrer im Dorf. Im zweiten Teil kommen weitere Auswirkungen dieses Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 7. September 1879 zur Sprache.

Es liegt auf der Hand, dass mit der Aufteilung der Kassen Diskussionen aufkamen, wer bei Massnahmen, die Einwohner- und Bürgergemeinde betrafen, welchen finanziellen Anteil zu leisten hatte. Das Ganze erschwerte sich dadurch, dass der Gemeinderat Verwaltungsbehörde der Einwohner- und Bürgergemeinde war und sich aus Bürgern und Nichtbürgern zusammensetzte.

Nach der Gemeinderatswahl von 1890 sass fünf Bürger und zwei Nichtbürger in der Behörde, obwohl die stimmberechtigten Ortsbürger weniger als die Hälfte der übrigen Stimmberechtigten ausmachten. Das Dorf, 1890 noch Bevölkerungsschwerpunkt in der Gemeinde, vertraten sechs Gemeinderäte.⁶ Nach dieser Ge-

⁶ Zwei Gemeinderäte, Emil Bay und Arnold Löliger, wohnten in der Untergasse direkt neben-

meinderatswahl raunte wohl manch einer dem andern zu: «Die Kirche bleibt im Dorf.» Doch wie lange noch?

Bereits 1906 hatte das Dorf sein gemeinderätliches Epizentrum verloren: vier Gemeinderäte hatten ihren Wohnsitz nicht mehr im Dorf.⁷

Der Stimmrotel von 1906 lehrt, wie sich das Verhältnis Ortsbürger zu übrigen Schweizerbürgern in den verschiedenen Ortsteilen entwickelt hatte.

Verhältnis niedergelassene Stimmberechtigte 1906 (GA 23.2)

Ortsbürger zu total

übrige Schweizerbürger:

Dorf	1:1,47
Gebiet rechts der Birs	1:2,55
Gebiet links der Birs	1:8,08
Gstad	1:13,33
Ganze Gemeinde	1:2,74

Wen wundert es, dass sich im Gstad und in der Neuen Welt die meiste Opposition formierte: Im Gstad kämpfte der Ortsbürger Rudolf Wagner⁸ für die Belange des neuen Quartiers, und dem Einwohnerverein Neue Welt gelang es, Kandidaten für den Gemeinderat aufzubauen, die stimmenmässig die Vertreter aus dem Dorf

einander (Untergasse 18 und 20). Keine 100 m entfernt lebte der Gemeindepräsident Adolf Bay im Haus seiner Vorfahren (Hauptstrasse 20), wenige Häuser dorfeinwärts hatte sich der Läuferfinger Kaufmann Theodor Wagner niedergelassen (Haus vor dem Gebäude Hauptstrasse 24, um 1930 abgerissen), im Ausserdorf betrieb der Nichtbürger Jakob Meyer-Degen sein Küfergeschäft. Der Metzger Louis Wagner hatte sich noch nicht zum Rössliwirt aufgeschwungen. Einzig Gemeinderat Friedrich (Fritz) Kapp wohnte weitab vom Dorf links der Birs.

⁷ Einer im Gstad, drei links der Birs, darunter der Gemeindepräsident Fritz Kapp.

⁸ Dorfname: Schlosser Ruedi.

überflügelten.⁹ Den letzten Bürgern begann es zu dämmern, dass ihre Macht in der Einwohnergemeinde bröckelte und die Bürgergemeinde Spuren davon abbekam, was bisweilen zu seltsamen Reaktionen führte. So beschloss die Bürgergemeinde bereits 1904, «dass am ersten Holztag keine Einwohner den Bürgern beim Holzhauen mehr behülflich sein dürfen ...». In Bürgerkreisen hatte sich ein Gefühl der Benachteiligung breitgemacht, ob vermeintlich oder real abgestützt, verschweigen die Quellen. So oder so: Ende 1908 taten sich 30 Bürger (ca. 40% der stimmberechtigten Bürgerschaft) zusammen und riefen nach Massnahmen, «um die Interessen der Bürger zu wahren». Um sich von der Einwohnergemeinde abzusondern, bedürfte es einer ständigen Kommission, eines Bürgerrates. Die Petenten verlangten nichts Ungebührliches, hatte doch das Gemeindegesetz von 1881 (§ 120) vorgesehen, dass $\frac{1}{6}$ der stimmberechtigten Bürger die Einsetzung eines Bürgerrates verlangen kann. Der Gemeinderat, bei dem der Vorstoss keinen Begeisterungssturm auslöste, hielt es für ratsam, die Direktion des Innern zu befragen, «ob ein Bürgerrat von Vorteil für ein Gemeinwesen sei und welche Erfahrungen die Gemeinden, welche bereits einen Bürgerrat besitzen, gemacht hätten». Die Kantonsbehörde riet von einem Bürgerrat ab: Bürgerräte «bieten nicht nur keine

⁹ Dieser Erfolg basierte auf jahrelangen Anstrengungen der Neuenweltler, sich mehr Gewicht zu verschaffen. 1869 reichten 33 Arbeiter und fünf Witwen, alles Einsassen aus der Neuen Welt, beim Regierungsrat eine Beschwerde ein. Ihre Besteuerung sei zu hoch angesetzt. Die Aufwendungen der Gemeinde kämen nur den Bürgern im Dorf zugute. Jetzt wolle man sogar den hölzernen Steg in die Au durch einen eisernen ersetzen, dieweil die längst verlangte Verbindung von der Neuen Welt nach Muttenz noch weiter auf sich warten lasse (StABL NA 2095, E3).

Vorteile, sondern geben von Zeit zu Zeit zu Zwistigkeiten und Reibereien Anlass». Zudem sei der jetzige Zustand risikolos, da die Vermögen ja ausgeschieden seien. Ausserdem besässen erst die Gemeinden Arlesheim, Oberwil und Frenkendorf einen Bürgerrat. Der Gemeinderat verzichtete sich hinter dem Bericht des Kantons, liess aber dann doch über den Vorstoss geheim abstimmen. Eine Minderheit der Bürgerschaft entschied mit 9 zu 16 gegen die Schaffung eines Bürgerrates.

Zur gleichen Zeit stand die Gemeinde vor grossen Aufgaben: Ausbau des Wasserleitungsnetzes, Feldregulierung auf der Loog, Bau eines Sekundarschulhauses, Bau der Birsbrücke Au. Alles Geschäfte, in die die Bürgergemeinde involviert war, sei es durch Landabtretungen, Holzlieferungen oder finanzielle Beiträge. Dazu kam, dass der Rebbau zurückging, sodass sich die Bürgerschaft fragte, ob das Trotten noch zeitgemäss sei und das Gebäude nicht anders genutzt werden müsse.

Im Kriegsjahr 1917 kam es im September zu einer Ersatzwahl für den Gemeinderat. Dabei verloren die Ortsbürger einen weiteren Sitz. Dies bedeutete gleichsam die Zündung eines zweiten Vorstosses: 46 Bürger verlangten die Einführung eines Bürgerrates, weil «die Bürgerinteressen nicht mehr genügend gewahrt» werden konnten. In der Kommission, welche letztendlich die Installation eines eigenen Bürgerrates vorzubereiten hatte, erschienen Gesichter, die man schon als Votanten von den Gemeinde- oder Bürgergemeindeversammlungen her kannte. Allen voran ist Rudolf Wagner, der Wortführer der Petenten, zu nennen. Die Kommission legte sich offensichtlich mächtig ins Zeug, sonst hätte nicht schon am 24. November die Bürgergemeinde das Verwaltungsverglement unter Vorbehalt einiger Änderungsanträge genehmigen können. Gut drei Wochen später wählten die Orts-

bürger im Anschluss an eine kommunale Wahlversammlung, in der die Mitglieder der Gemeindekommission bestimmt wurden, ihren ersten Bürgerrat. Nach Gesetz von 1881 musste der Gemeindepräsident, sofern er das Ortsbürgerrecht besass, auch die Führung der Bürgergemeinde übernehmen. Mit Eduard Massmünster-Banga als Gemeindepräsident und Ortsbürger stand dem Bürgerrat als Präsident ein Mann vor, dessen Vorfahren bereits 1541 im Dorf ansässig waren¹⁰ und der dem ältesten Münchensteiner Bürgergeschlecht entstammte. Als weitere Bürgerräte wählte die Versammlung: Ernst Huggel-Kratziger, Emil Kapp-Haller, Jakob Schädler-Meier, Albert Massmünster-Müller.

Weiter bestimmte die Wahlversammlung den eifrigsten Befürworter eines eigenen Bürgerrates, Rudolf Wagner-Pfister, zum Bürgerratsschreiber. Der junge Fritz Huggel, der sich in der Rechnungsprüfungskommission einen Namen gemacht hatte, übernahm die Bürger- und Armenkasse. Damit endete auch die Doppelfunktion des Kassiers der Einwohnergemeinde, der bis anhin auch die Bürger- und Armenkasse verwaltet hatte.¹¹

Am 8. Januar 1918 nahm der neue Bürgerrat seine Arbeit auf. Damit begann eine neue Ära in der Geschichte der Bürgergemeinde Münchenstein. Der Vergleich der Traktanden des Bürgerrates mit jenen des Gemeinderates vor der Trennung zeigt, dass gewisse Themen wie Wald und Holz, Landverpachtungen oder Feldregulierungen auch den Bürgerrat weiterhin beschäftigten.

¹⁰ 1541 Haus eingangs der Untergasse, heute Untergasse 4/6.

¹¹ 1900 richtete die Gemeinde die Stelle eines vollamtlichen Verwalters ein. Der erste Amtsinhaber, Emil Salathé-Löliger, war Ortsbürger und führte auch die Bürgerkasse.

Kam bis dahin vornehmlich die politische und staatsrechtliche Entwicklung der Bürgergemeinde zur Sprache, so richtet sich der zweite Teil auf das Ökonomische und damit auf das Bürgervermögen. Bis 1917 steht dabei insbesondere der Wald im Fokus.

Zweiter Teil Bürgergemeinde und Bürgergut

Nachdem einigermaßen bekannt ist, wie sich die Gemeinde und nach der helvetischen Revolution die Bürgergemeinde entwickelt hat, interessiert im zweiten Teil, auf welche Vermögenswerte das Gemeinwesen sich abstützte.

Das Bürgervermögen gründete auf zwei Pfeilern: auf dem Wert der liegenden Güter und den Vermögensbestandteilen der Armenkasse. Da im Ancien Régime das Armen- und Schulwesen in den Händen der Kirche lag, verwalteten zwei verschiedene Gremien diese Vermögen: Pfarrer und Kirchmeier an der Leine des Deputatenamtes einerseits, Gemeindeorgane und baslerische Obrigkeit andererseits.

a) Das Bürgergut

Die liegenden Güter, insbesondere der Wald bildeten für die Bürgerschaft zweifelsohne den wichtigsten Vermögensbestandteil. Dieser Satz wäre vor langer Zeit sicher zutreffend gewesen. Aber im Laufe der Jahrhunderte schränkten die Grundherren und besonders nach 1515 mit dem Ausbau der baslerischen Landesherrschaft die Obrigkeit die Nutzung des Waldes ein. Der latenten Absicht der Bevölkerung, sich ungehindert mit Brenn- und Werkholz zu versorgen und das Vieh zur Weide oder Mast in den Wald zu treiben, setzte die Obrigkeit zum Schutze des Waldes

enge Grenzen. Sie regulierte die Schlagmenge aufs Schärfste. Für Bau- und Werkholz waren Gesuche erforderlich. Immerhin durften die Bürger nach der Festlegung der jeweiligen Holzgabe unter obrigkeitlicher Anweisung ihr Brennholz selber schlagen und mussten dafür auch nichts bezahlen. Dies führte mit der Zeit dazu, dass nicht nur die Münchensteiner Bürger, sondern auch zum Teil die Herrschenden in der Stadt über die wirklichen Eigentumsverhältnisse sich nicht mehr im Klaren waren.

Die Helvetik beseitigt die vermögensrechtlichen Unklarheiten

Im Helvetischen Kataster von 1802 sind 12 Münchensteiner Waldreviere von insgesamt 181 Jucharten (rund 51 ha) als gemeindeeigen ausgeschieden. Es sind im Prinzip die Waldungen, die heute noch den Hauptbestand des Waldes der Bürgergemeinde ausmachen. Längs der mäandrierenden Birs kamen noch 12 Jucharten Weideland, die Weichholzaue mit den dominierenden Salweiden, dazu.

Rückschläge während der Mediation und Restauration

Die Freiheit, die die Helvetik den ehemaligen Untertanen verheissen hatte, verleitete zu Missbräuchen. So glaubten manche, sich endlich in den Wäldern frei bedienen zu können. Schon rund zwei Monate nach der Inkraftsetzung der Mediationsverfassung von 1803 pfiff die Regierung die Bürger zurück, indem sie Teile der alten Waldordnung von 1781 reaktivierte und drakonische Strafen androhte.¹² Auch die Waldkommission, die vor der Revolution die Waldnutzung strengstens überwachte, feierte die Auferstehung. Damit war der Weg zurück zu vorrevolutionären Verhältnissen vorgezeichnet.

¹² Dekret 11.05.1803

Auf Vorschlag der Waldkommission erliess die Restaurationsregierung verschiedene Verordnungen. Der Titel jener vom 10. Juni 1815 lautete: «Austeilung des Gabholzes, welches in den obrigkeitlichen Waldungen angewiesen wird». Wem der Begriff «obrigkeitlich» noch zu wenig deutlich erschien, stellte beim Blättern im Katasterbuch von 1815 fest, dass die im Helvetischen Kataster eingetragenen 181 Jucharten Wald nirgends mehr zu finden waren.¹³ Der Gemeinde verblieb somit nur noch das Nutzungsrecht. Und auch das hielt die Regierung fest im Zügel. 1816 versuchte der Gemeinderat zur bewilligten Holzgabe von 1,5 Klafter (rund 6 Ster) noch zusätzlich Holz abzugeben. «Kommt nicht in Frage», befand der Kleine Rat.¹⁴ Die Missstände aus der Revolutionszeit müssten endlich abgestellt werden.

Eine weitere Verordnung regelte den Gabholzbezug neu. Denn mittlerweile wohnten zweierlei Einsassen im Dorf: Kantonsbürger und Bürger anderer Kantone und Länder. Der Rat bestimmte, die Einsassen mit Kantonsbürgerrecht, wenn sie eine eigene Wohnung besäßen und die gleichen Lasten wie die Ortsbürger trügen, sollten auch gleich viel Gabholz bekommen. Bei Holzangelangung könnten allerdings die Landschäftler Einsassen vom Gabholzbezug ausgeschlossen werden.

1821 berief sich die Gemeinde eben auf diese Verordnung und verweigerte den Einsassen das Gabholz. Die Einwohnerzahl nehme ständig zu,¹⁵ der Gemeinde fehle es an Holz. Es ist nicht zu eruieren, wie gross der Druck der Bürger war, den Gemeinderat zu diesem Verbot zu ver-

anlassen. Für die Bürgerhaushalte zählte allein, wie viele Klafter Brennholz die Waldkommission für das Gabholz bewilligte. Für Werkholz mussten wie eh und je bei der Waldkommission Gesuche eingereicht werden.

Grössere Investitionen, etwa der Bau eines Brunnens im Äussern Dorf einschliesslich der Zuleitung vermochte die Gemeinde nicht aus ihrer Kasse zu finanzieren. Sie beantragte in solchen Fällen bei der Waldkommission, zusätzlich Bäume zu fällen und das Holz verkaufen zu dürfen.¹⁶ Die Zeit, in der die Bürgergemeinde in Waldangelegenheiten eigenständig entscheiden konnte, lag schon Jahre zurück, die helvetische Eigentumsüberschreibung verblasste, und die Ortsbürger bekamen das Gefühl, in einer Ordnung zu leben, die noch stark an das Ancien Régime erinnerte.

Kantonstrennungswirren:

Was gehört wem?

Inwieweit das Thema Wald und Holz bei den Münchensteiner Abgeordneten mitschwang, die am 7. Januar 1831 in revolutionärer Erhebung mitwirkten, die provisorische Landschäftler Regierung zu wählen, ist nicht zu ermitteln. In der nächsten Phase der Trennungswirren kam es zur Abstimmung über die revidierte Basler Verfassung vom 11. Februar 1831. Die linksrheinische Landschaft befürwortet sie am 28. Februar 1831 mit rund 61%, Münchenstein aber nur mit rund 10%. Dies, obwohl im Gegensatz zur alten Basler Verfassung vom 4. März 1814 neu im ersten Absatz des § 18 festgelegt war: «Die Waldungen, Weitweiden und Allmenden in den alten Landbezirken, mit Ausnahme der unmittelbaren Staats-, Korporations- und Privatwaldungen, sind Eigentum der

¹³ Noch drei kleine Parzellen verblieben der Gemeinde. In der sehr zuverlässigen Volks- und Betriebszählung von 1774 waren schon nur zwei Jucharten Wald als gemeindeeigen aufgeführt.

¹⁴ StABS Prot. Kl. Rat, 1. Juni 1816

¹⁵ 1815–1837 Bevölkerungszunahme um 113%

¹⁶ Diese Art der Finanzierung grösserer Investitionen war schon im Ancien Régime gang und gäbe.

Gemeinden; dagegen übernehmen sie die darauf ruhenden bisherigen Verpflichtungen und Kompetenzen». Dieser Paragraph bildete offensichtlich die Vorlage für § 24 der ersten basel-landschaftlichen Verfassung vom 27. April 1832.

Der zweite Absatz des baslerischen Gesetzes von 1831, der bestimmt, die Ausscheidung der Ansprüche sei gesetzlich zu regeln, drang nicht in die erste Landschaftler Verfassung ein. In einer Basler Verordnung vom 28. November 1832 gestand der Rat ein, das Gesetz über die Ausscheidung der Vermögenswerte sei noch nicht zustande gekommen, deshalb sehe er sich aufgrund der revidierten Verfassung veranlasst, Wahl, Pflichten und Rechte der Waldkommission festzulegen. Die junge Basler Legislative übernahm wiederum wie bei der Verfassung einzelne Bestimmungen der Basler Verordnung, insbesondere die Einrichtung von kommunalen Waldkommissionen.¹⁷ Nachdem die Regierung das Wahlprozedere festgelegt hatte,¹⁸ wählten die Münchensteiner kurz darauf ein hochkarätiges Gremium,¹⁹ das sich eilends an die Arbeit machte, Baumfällungen für Werkholz bewilligte, am Lehenrain das Weiden von Ziegen untersagte, für den Ausbau der Trotte das Fällen von fünf Eichen erlaubte, deren Rinde versteigerte und damit die grösste Einnahme der Gemeindekasse 1832/1833 generierte.

Spannend wird der Protokolleintrag der Münchensteiner Waldkommission vom 3. November 1833. Zu jenem Zeitpunkt waren militärische Entscheidung und Anerkennung der Trennung durch die Tagsat-

zung bereits Geschichte. Bezirksverwalter Kummler verlangte nämlich Beweise dafür, dass die Waldung Eigentum der Gemeinde sei. Kummlers Forderung beruhte auf dem Beschluss des Eidgenössischen Schiedsgerichtes vom 30. Oktober 1833, wonach jede Partei dasjenige, «was sie zum Beweis sowohl des Eigenthumsrechtes als des Besitzstandes anzuführen hat», anzugeben habe. Zudem liess Kummler durchblicken, Basel betrachte den Wald als sein Staatsgut. Die Waldkommission versuchte mit den folgenden Punkten den Münchensteiner Besitzanspruch zu untermauern:

- 1) Im Helvetischen Kataster sind die Hochwaldreviere als Gemeindeeigentum aufgeführt und von den Staatswaldungen abgetrennt. Der Kataster wurde von der Petitionskommission am 17. August 1802 anerkannt.
- 2) Die Gemeinde hat den Wald durch jährliche Eichenpflanzung unterhalten.
- 3) Der Besitz wurde nie von andern Gemeinden infrage gestellt.
- 4) Seit langer Zeit wurde der Wald nie von der Stadt beansprucht.

Der zitierte Beschluss des Schiedsgerichtes trieb die Gemeinden an, die Wälder zu inventarisieren. So auch Münchenstein. Im Inventar sind insgesamt 396 Jucharten aufgereiht, mehr als das Doppelte der gemeindeeigenen Fläche im Helvetischen Kataster von 1802. Wie ist diese Differenz zu erklären?

Von 1817 an wurde der Lauf der Birs oberhalb der Birsbrücke beim Bruckgut begradigt, dabei erhielt die Gemeinde $\frac{2}{3}$ des gewonnenen Landes zugesprochen, musste aber auch $\frac{2}{3}$ der Kosten übernehmen. In der Au führte dies zu einer Verdreifachung der Fläche. 1827 begannen die Arbeiten zur Korrektur des Abschnittes birsabwärts Birsbrücke–Wasserhaus. Nachdem die Gemeinden die Inventare und Besitzansprüche dem Schiedsgericht

¹⁷ Gesetz vom 9. Januar 1833, § 1

¹⁸ Verordnung vom 29. Januar 1833

¹⁹ Landrat Gass, Armenkassier Brodbeck, Löliger des Gerichts (vermutlich Friedensrichter Jakob Löliger), Johannes Spichty (Maurer) des Ge-
scheids, Johannes Bay jünger.

eingereicht hatten, fällte es am 17. Juni 1834 das Urteil und erklärte damit die Waldungen und Allmenden zum Staatsgut des jungen Kantons. Da aber in der Kantonsverfassung vom 4. März 1832 in § 24 festgehalten war, dass die Gemeinden grundsätzlich in den Besitz der Wälder gelangen sollten, stand nun der Kanton vor der Frage, zu welchem Wert die bisherigen Nutzungsrechte der Gemeinden zu veranlagen waren. Das Gesetz vom 18. August 1836²⁰ bestimmte, dass $\frac{7}{8}$ den Gemeinden zugutekam. Die 396 Jucharten des Inventars erreichten einen Schätzungswert von Fr. 66'781.– (alte Franken). Ein Achtel von dieser Summe fiel dem Kanton zu, konnte aber nach § 2 des zitierten Gesetzes von den Gemeinden losgekauft werden. Schon im November des gleichen Jahres beschloss die Gemeinde den Loskauf. Damit war endlich restlos klar, wem der Wald gehörte und wer darüber zu entscheiden hatte. Gleichzeitig lockte aber auch schon die Versuchung einer Übernutzung. Bereits ab 1836 tauchen in der Gemeindekasse vierstellige Einnahmeposten von Holzganten auf.²¹ Dazu kam, dass es im Kanton jahrelang nicht gelang, ein Forstgesetz zu erlassen, das den Missbrauch hätte steuern können.²²

Wer trägt die Lasten?

Nun schufen § 18 der revidierten Basler Verfassung von 1831 und der inhaltlich fast identische § 24 der ersten Baselbieter Verfassung nicht nur die Grundlage dafür, dass der Wald ins Gemeindeeigentum

übergang, sondern verlangten auch, dass die Gemeinden die «darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen» zu übernehmen hatten. Worauf zielen die Verfassungsgeber ab?

Schon im Ancien Régime erhielten die im Dienste des Gemeinwesens wirkenden Kräfte einen Teil ihrer Entgeltansprüche in Form von Holzgaben. So mussten beispielsweise im Jahr 1732 dem Pfarrer 8 Klafter Holz (rund 33 Ster) und 400 Wellen zum Haus²³ geführt werden.²⁴ Der Untervogt erhielt offenbar zeitweise so viel Holz, dass er den Überschuss in die Stadt verkaufen konnte.²⁵ Auch Bannwarte und Dorfwächter kamen in den Genuss von Naturalentschädigungen in Form von Holz. Der Sammelbegriff für die verschiedenen Entschädigungen hiess Kompetenz. Kompetenzen überlebten nicht nur die Helvetik, sondern waren sogar noch im 20. Jahrhundert Traktanden des Gemeinderates.

1834 mussten alle Gemeinden der neuen Kantonsverwaltung melden, wie viel Holz sie jährlich zu schlagen gezwungen waren. In Münchenstein betrug die Kompetenzen für Pfarrer, Lehrer, Gemeindebeamte einschliesslich Kassier, Waldkommission, Bannwart und Wächter $15\frac{1}{4}$ Klafter, was rund 11% der gesamten Beholzungsansprache bedeutete. Von den Lasten und Verpflichtungen, welche die Gemeinde nach Verfassung übernehmen musste, bildeten die Kompetenzen nur einen Teil. Der andere ergab sich aus dem Bauholz, das für den Unterhalt von Kirche, Schulhaus, Trotte und Wachthaus auf dem Dorfplatz benötigt wurde. Ferner galt es, den Steg über die Birs in die Au und die Brunnleitungen (Teuchel) zu unterhalten. Somit blieben den Ortsbürgern

²⁰ Gesetz betreffend die Übertragung der Eigentumsrechte des Staates bezüglich auf die Hochwaldungen an die Gemeinden.

²¹ In den Kassenbüchern 1818–1833 finden sich praktisch nur einstellige Einnahmen aus Holzverkäufen (GA 15a, 3).

²² Forstgesetze 1840, 1870 und 1872 verworfen.

²³ Hauptstrasse 19

²⁴ StABL, L 70, Nr. 38

²⁵ StABL, L 70, Nr. 145

knapp vier Fünftel der Schlagmenge für ihre Holzgaben. Wie das Protokoll über Verleihungen und Holzverkäufe²⁶ lehrt, konnte über die Gabholzgaben und die zweckgebundenen Schlagmengen hinaus Holz verkauft werden.

Das Bürgergut stützt den Gemeindehaushalt

Rasch hatte die Gemeinde gemerkt, dass Holzverkäufe die Gemeindekasse stützten. Bereits im März 1835 beschloss die Gemeindeversammlung, das mit den Birskorrekturen gewonnene Neuland in der Au, das sich zur Heide entwickelt hatte, in Fronarbeit mit Tannen und Eichen zu bepflanzen. Ins Gleiche gehört, dass die Gemeinde bedacht war, die Wald- und Allmendfläche zu vergrössern. 1841 kaufte sie ein Stück Wald am Wahlenweg und 1850 für Fr. 25'949.– den Heiligholz-Wald, der als ehemaliges Deputatengut in den Besitz der Kirchen- und Schulgutverwaltung gekommen war. Die Gemeinde beschloss, ein Sechstel²⁷ der Fläche für die Gabholzgaben abzuholzen, dann zu parzellieren und an Interessenten zu verkaufen.²⁸ 1860 wies die Gemeinde bereits eine Grundstücksfläche von 468 Jucharten aus, davon 373 Jucharten Wald. In 27 Jahren betrug die Zunahme des gemeindeeigenen Landes rund 18%. Dies wirkte sich auch auf die Vermögensbildung aus. Der Wald trug viel dazu bei. Dies erkannten auch manche Politiker im Kanton. In den Akten der Kommission für die Reorganisation der Staatsverwaltung vom 1. März 1875 ist zu lesen: «So sehen wir in Baselland das Unhaltbare, dass Bürgergemeinden Vermögen, die Einwohnergemeinden Schulden haben.» Dies zeichnete sich auch in Münchenstein ab, obwohl die Kas-

sen noch nicht getrennt waren. Bei einem völlig sachfremden Thema tönte der Gemeinderat das Thema Kassentrennung an. Der Regierungsrat erkundigte sich 1879, ob der vom Bund verlangte unentgeltliche Primarschulunterricht in Münchenstein eingeführt worden sei.²⁹ Der Gemeinderat bejahte dies. Der Einnahmefall in der Schulkasse werde durch die Gemeindegasse gedeckt, und fuhr fort, die Gemeinde müsse wegen der hohen Kosten für Brücken- und Schulhausneubau (Birsbrücke Hofmatt, Schulhaus Neuwelt) das Steuersystem ändern. Dabei sei auch die Gemeinde- von der Einwohnerkasse zu trennen. Nach nicht einmal vier Monaten beschloss die Gemeindeversammlung die Aufteilung der Kassen und nahm voraus, was das Gemeindegesetz vom 14. März 1881 verlangte.

Das Gemeindegesetz vom 14. März 1881

Offensichtlich war die Aufteilung des Gemeindegutes vielen Bürgern doch etwas zu schnell erschienen, sonst hätte nicht der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1881 ausführlich erklären müssen, was das Gemeindegesetz, das Anfang 1882 in Kraft trete, Neues bringe. Im Protokoll liest sich das, was die Münchener schon längst hätten wissen müssen, so: «Die Verwaltung trennt sich in eine Bürger- und eine Einwohnerkasse, von denen jede einen besonderen Verwalter hat. Der Cassier der Bürgergemeinde besorgt zudem die Verwaltung der Armen-, der Cassier der Einwohnergemeinde die Verwaltung der Schulgüter und das Frohnwesen.³⁰ Das Vermögen der Bürgerkasse besteht laut Status aus Äckern, Matten, Waldungen, Werttiteln (Obligationen)

²⁶ 1838 – 78 GA 31.2

²⁷ Nach Akten StABL NA 095 C 2. ein Drittel

²⁸ GA 1.1, 19. Februar 1851

²⁹ GA 2.4, 25. Mai 1879

³⁰ Die Gemeindesteuer konnte mit Fronarbeit abgegolten werden.

und werden derselben die Einnahmen zugewendet, die der Natur her genannten Culturen und Titeln entsprechen. Sie bestreitet dagegen ausserordentliche Beiträge an die Einwohnerkasse, die Ausgaben des Forstwesens und besoldet den Waldbannwart.» Die Trotte blieb Eigentum der Bürgergemeinde, «weil sie seinerzeit durch dieselbe (d. h. die Bürgergemeinde) erkauft und bezahlt wurde».

Rückblickend ergibt sich, dass der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. September 1879 in der Geschichte der Bürgergemeinde die entscheidende Wende bedeutete, wobei das Gemeindegesetz die Aufteilung verankerte. Fortan war die Einwohnergemeinde die politische Gemeinde, die Bürgergemeinde verengte sich zur Korporation. Die Vermögensaufteilung bewirkte, dass der Wald und die gemeindeeigene Kulturfläche in den Besitz der Bürgergemeinde übergingen. Sie verfügte damit über 134 ha (373 J) Wald und 37 ha (103 J) urbanes Land, zusammen ein Schätzungswert von Fr. 47'055.– Das Gemeindegesetz veränderte somit das von der Kommission kritisierte Ungleichgewicht zwischen Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde nicht. Oder doch? § 149 verlangte: «Das Vermögen der Bürgergemeinde mit Ausnahme des Armengutes ist zu Gunsten der politischen Gemeinde zu seinem wahren Werthe steuerpflichtig.» Der wahre Wert schlug kräftig zu Buche. 1882 schnellte der Schätzungswert auf Fr. 122'049.–, eine Steigerung um 159%. Damit nicht genug: 1884 ordnete die Regierung eine Neuschätzung durch Regierungsbeamte an, die die Schätzungssumme auf Fr. 209'260.– hinauftrieb. Dadurch musste die Bürgergemeinde der Einwohnergemeinde Fr. 714.– Vermögenssteuern überweisen. In den Rechnungen³¹ der jetzt selbstständigen Bürgergemeinde erschei-

nen ausser Steuern drei Gruppen von Posten, die klar für die Trennung sprechen. Zum Ersten belegen wiederkehrende Ausgleichszahlungen die weitere administrative Verknüpfung: Die Bürgergemeinde entschädigt die Einwohnergemeinde dafür, dass der Gemeinderat die Geschäfte der Bürgergemeinde vollzieht, und umgekehrt zahlt die Einwohnergemeinde einen Teil an die Lohnkosten des Bannwarts. Eine zweite Gruppe bilden Beiträge, einmalige oder mehrjährige. So liess die Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde nicht im Stich bei der Begleichung der Schulden aus Brücken- und Schulhausneubau. An dem schon seit Jahren geforderten Steg über die Birs in der Neuen Welt zahlte die Bürgergemeinde 1885 Fr. 2'800.–.

Den grössten Beitrag leistete sie an den Bau der Holzbrücke in die Au (Fr. 10'000.–). Drittens reichte sie neben den A-fonds-perdu-Zahlungen der Einwohnergemeinde auch Darlehen. Die Gemeinde stand vor grossen Investitionen in die Infrastruktur: Fliessendes Wasser in jedes Haus, neue Schulhäuser (Löffelmatt 1900, Loog 1912), öffentliche Beleuchtung und Kanalisation.

Es fragt sich, ob die Politik der Bürgergemeinde so ausgerichtet war, dass sie gleichzeitig das Vermögen mehren und weiter Beiträge an die Einwohnergemeinde zahlen konnte. Der Bürgergemeinde kam zupass, dass Holz noch Jahrzehnte der wichtigste Brennstoff und das unentbehrlichste Werkmaterial blieb. In Zeitungsinserten («Basellandschaftliche Zeitung») der achtziger Jahre wimmelt es von Anzeigen zu Holzganten, und höchst selten zwängt sich ein Inserat dazwischen, das belgische Würfelkohle anpreist, die sich für Kochherde und Ofenfeuerung eigne. Der Kohlemangel während des Ersten Weltkrieges, der sogar die Bahnen zwang, den ausgedünnten Kriegsfahrplan einzuführen, steigerte noch einmal die

³¹ StABL, ST 4201, 01, 02, 01, 01, 10, 01

Holznachfrage. Die Bürgergemeinde erkannte klar die Chance und ermächtigte 1903 den Gemeindeverwalter Emil Salathé, der auch die Bürgerkasse führte, «bei jeder Gelegenheit Wald anzukaufen».^{32/33} Zwischen 1882 und Anfang 1918 betrug die Zunahme der Waldfläche 13 ha und die Abnahme des urbaren Gemeindelandes 16,5 ha.³³ Aus der Menge der Zukäufe³⁴ ragt einer heraus: der Kauf des Spitalwaldes von 5,5 ha.³⁵ Umgekehrt warf 1909 die Landabtretung für den Ausbau der Bahnlinie auf Doppelspur und die damit verbundene Vergrößerung des Bahnhofes Münchenstein rund Fr. 13'600.– ab. Als grösste Grundeigentümerin der Gemeinde erzielte die Bürgergemeinde auch Einnahmen von Kies-, Gips- und Steingruben.³⁶ Die Steinfuhrleute bezahlten entweder pro Fuhrwerk oder sie pachteten die Grube für eine gewisse Zeit. Kiesgruben gab es im Ruchfeld³⁷, auf der Loog³⁸

und im Gmeinihölzli. Die Steinfuhrleute, oft ein Konsortium aus Gutsituierteren aus dem Dorf, brachen Steine im Langholz, in der Winterhalle und im Gipfli.³⁹ Der Bau der Cementfabrik 1892 und 1909 die Konzession für eine Seilbahn hinauf ins Gipfli steigerten den Wert der Grube.

Nicht nur die produktivere Nutzung der Grube, sondern auch die Landkäufe der aufstrebenden Industrie veranschaulichten der Bürgerschaft, dass neue Zeiten aufgezogen waren. Weit über ein Jahrzehnt stritten sich die Bürger, ob sie wie eh und je mit dem Haugeschirr in den Wald ziehen könnten, um das angezeichnete Holz zu schlagen und aufzurüsten, oder ob die ganzen Arbeiten im Akkord vergeben werden sollten. Das Waldreglement von 1910 setzte der alten Tradition ein Ende.

Die Bürgergemeinde war also dank der regelmässig fliessenden Einnahmen finanziell gut aufgestellt. Fast ausnahmslos konnte der Bürgerkassier Vermögenszunahmen vermelden. Die kleinen begründete er stereotyp mit Holzverkäufen, während grössere auf Landverkäufen beruhten. Im Zeitraum 1885–1904 gab es keine Neuschätzungen, die das Reinvermögen hochgetrieben hätten. Nichtsdestotrotz betrug dessen Zunahme 18%. Die erste Rechnung der gesonderten Bürgerkasse von 1880 und die letzte von 1917 zeigen eine schuldenfreie Korporation. Ihr Reinvermögen stieg in diesen Jahren einschliesslich der Neuschätzungen von Fr. 73'363.– auf Fr. 357'437.– Dadurch erklärt sich, weshalb die Bürgergemeinde einer grossen baulichen Veränderung zustimmte.

³² GA 1.3, 3. September 1903

³³ Die Waldreglemente von 1881 und 1924 enthalten je einen Paragraphen, der den Gemeinderat bzw. den Bürgerrat beauftragt, nach Möglichkeit Waldparzellen oder Land, das sich zur Aufforstung eigne, aufzukaufen.

³⁴ Zum Beispiel kleine Waldparzellen am Bruderholzrain.

³⁵ Parzellen 1481 und 1505 bzw. nach Katasteraufnahme von 1847 Sektor B 727 und 774. Es handelt sich um zwei Parzellen, die spätestens 1670 schon im Besitz des Bürgerspitals Basel waren; die kleinere, längliche Parzelle zog sich vom Gruthacker nordöstlich in Richtung Langholz, die grössere verlief südlich des Mieschrains längs der Bannngrenze hinauf und spitzte sich in Richtung Hinteri Ebeni zu. (Fertigung des Kaufes am 12. November 1912 (GA 12.6.) für Fr. 26'500.–.)

³⁶ Die Gemeindegipsgrube am Weg vom Bruckgut ins Asp wurde 1855, da nicht mehr rentabel, geschlossen.

³⁷ Am Kuhstelliweg

³⁸ Die Grube war 1871 ausgebeutet, auf diesem Areal entstand 1912 das Loogschulhaus.

³⁹ Bei den Pachten kam es oft zu Auseinandersetzungen zwischen den Pächtern, die für Bau und Unterhalt der Zufahrtswege wenig aufwenden wollten, und der Gemeinde, die die Fronarbeiten zu minimieren trachtete.

Gemeindesaal statt Trotten

Wie oben angetönt, ging der Weinbau unter dem Druck der ausländischen Konkurrenz zurück. Dazu kam, dass verschiedene Betriebe kleinere eiserne Trotten angeschafft hatten und die eichernen Pressen in der Trotte nicht mehr beanspruchten. Einen Verkauf des Trotten-Gebäudes an die Einwohnergemeinde lehnten die Ortsbürger 1904 ab. Somit verblieb die Variante Umbau. Die Idee, ein Wacht- und Arrestlokal einzubauen, verfing nicht. So beschloss 1911 die Bürgergemeinde, die beiden Trotten zu veräussern und ein Versammlungslokal einzurichten. Sie bewilligte dazu einen Kredit von Fr. 16'000.– und überdies noch Fr. 6000.– für die Bestuhlung. Wie die Jahresrechnung von 1911 zeigt, konnten durch Landverkäufe insgesamt Fr. 13'200.– hereingeholt werden, sodass keine Vermögensabnahme resultierte. Dies veranlasste wohl die Direktion des Innern, der Rechnung von 1911 die Bemerkung anzufügen, «auf Forderung von Trottenzins (Fr. 500.–) dürfte die Bürgergemeinde mit Rücksicht auf die grosse Belastung der Einwohnergemeinde für künftighin verzichten». Stattdessen musste die Einwohnergemeinde nach dem Umbau für den Gemeindesaal und die Wächterwohnung Fr. 500.– bezahlen. Auch in den folgenden Jahren blieb die Finanzlage gesund, obwohl für die Ausgestaltung des Gemeindesaales noch weitere Kosten hinzukamen. So konnte 1918 der neue Bürgerrat eine finanziell gut aufgestellte Bürgergemeinde antreten.

Die Einwohnergemeinde hat zu kämpfen

Die Rechnungen der Einwohnergemeinde zeigen ein aufgeregteres Bild. Nach grossen Investitionen sackte das Vermögen jeweils merklich ab. Im Revisionsbericht zur Rechnung der Bürgergemeinde von

1909 schrieb die Direktion des Innern: «Angesichts der sonstigen Belastung der Einwohnergemeinde ist die Frage aufzuwerfen, ob die Bürgergemeinde diese Summe⁴⁰ der Einwohnergemeinde nicht schenken sollte.» Ähnliche Anmerkungen anderer Jahre verdeutlichen, dass im Kanton noch immer die Meinung vorherrschte, die anno 1875 von der Kommission für Verwaltungsreform geäusserte Kritik an der Vermögensverteilung zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde sei weiterhin berechtigt. Selbst die von 1909 an regelmässigen Überweisungen von der Bürger- an die Armenkasse halfen zwar, die Vermögenszunahmen der Bürgerkasse etwas gedämpfter erscheinen zu lassen, änderten aber nichts am kritisierten Ungleichgewicht. Mit der Armenkasse, einem weiteren Teil des Bürgergutes, befasst sich der nächste Abschnitt.

Zusammenfassung

Die Nutzungsrechte im Ancien Régime wertete die Helvetik als hinreichend, um Wälder und Allmenden ins Eigentum der Gemeinden überzuführen. Obwohl bis zur Kantonstrennung die vorrevolutionäre Ordnung weitgehend wieder hergestellt wurde, vermochten die Gemeinden ihren ehemaligen Besitzstand so herauszustreichen, dass die städtischen Ansprüche daneben fast verblichen. Dies bewog das eidgenössische Schiedsgericht, den Hochwald und die Allmenden der Landschaft als Staatsgut zuzusprechen, auf das die Gemeinden nach der Verfassung von 1832 Anspruch hatten. Da bereits das Organische Gesetz von 1834 vorschrieb, dass nur Ortsbürger über das Gemeindevermögen bestimmen könnten, schien es folgerichtig, bei der Aufteilung der Gemeinde 1881 in eine Bürger- und eine Einwohnergemeinde den wichtigs-

⁴⁰ Ein Darlehen von Fr. 2000.–

ten Bestandteil des Bürgervermögens, nämlich Wald und Allmenden, den Bürgergemeinden zuzuweisen. Die Bürgergemeinde Münchenstein verstand es, bis zur vollständigen Selbstständigkeit 1918, das Bürgervermögen durch sinnvolle Bewirtschaftung zu vermehren.

b) Das Armengut

Im Ancien Régime lag, wie oben erwähnt, das Armenwesen in den Händen der Kirche. Der Kirchmeier verwaltete das Kirchengut, der Armenschaffner führte die Rechnung über das Armengut. Bei beiden Ämtern kam es im 18. Jahrhundert zu wenig Mutationen. So betreute Daniel Degen 30 Jahre lang die Armenkasse. Rudolf Massmünster und dann Mathis Huggel amtierten mindestens je 15 Jahre als Kirchmeier.

Seit alters sollte der vierte Teil des Zehnten dem Armenwesen zugutekommen.⁴¹ Auf welche Weise der Quart dem Armensäckel zufloss, ist nicht klar. Ausserdem hatte die Armenkasse Anrecht auf den sogenannten Abzug, eine Erbschaftssteuer, die 5% der Erbschaften ohne Noterben (Kinder) betrug.⁴² Mit Teilen des Kirchenopfers konnte das Armenwesen durch alle Zeiten hindurch rechnen. In den Kirchenbüchern notierten die Pfarrherren jeweils, wenn Verstorbene dem Armensäckel eine Summe vermacht hatten. Von den Einbürgerungen, die im 18. Jahrhundert allerdings selten wurden, überwies die Gemeindekasse Anteile ans Armengut.

Im Armenwesen sorgte wiederum die Helvetik für den grössten Umbruch. Im Geis-

te der Aufklärung entzog sie es der Kirche und unterstellte es der Gemeindekammer (Protobürgerrat). Selbst die Restauration kannte kein Zurück in die Hände der Kirche. Dass die von liberalen Ideen erfüllten Schöpfer des basel-landschaftlichen Freistaates die Kirche wieder mit dem Armenwesen betraut hätten, lag jenseits deren Denkbereiches. Die Gemeinden blieben für das Armenwesen zuständig.⁴³

Schon am 6. August 1832 beschloss der Landrat das Gesetz über die Verwaltung der Gemeinde-Armengüter. Es verlangte die Wahl einer «Armen-Kommission» aus der Gesamtbürgerschaft der Gemeinde.⁴⁴ § 11 bestimmte, die Kommission hafte solidarisch für das anvertraute Armengut. Die Kommissionsmitglieder hatten auch keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Für eine umfassende Regelung des Armenwesens sorgte das Gesetz vom 7. November 1859. § 1 verordnete: «In jeder Gemeinde des Kantons wird eine Armenpflege aufgestellt». Den Ortsbürgern oblag deren Wahl. Im Unterschied zum Gesetz von 1832 musste neu mindestens ein Gemeinderat Mitglied der Armenpflege sein. Der Pfarrer hatte von Amtswegen beratende Stimme. Bei der ersten Armenpflege-Wahl von 1860 wählte die Gemeinde kurzerhand den gesamten Gemeinderat in die neue Behörde. Das neue Gesetz legte auch die Finanzierung des Armenwesens fest. Im Vordergrund stand der Ertrag der Armengüter. Den Gemeinden war erlaubt, die Armenkasse zu alimentieren. Selbst das Gespenst einer Armensteuer liess das Gesetz aufblitzen. Hingegen wusste es

⁴¹ In Münchenstein bezog die Dompropstei den Zehnten, was nach der Reformation von 1529 an hiess: die Stadt Basel.

⁴² Manz Matthias. Die Basler Landschaft in der Helvetik. Liestal 1991

⁴³ Die Aufteilung Einwohnergemeinde-Bürgergemeinde existierte bereits seit 1803 nicht mehr.

⁴⁴ Der Basler Rat verordnete erstmals im Hungerjahr 1817 eine Armenkommission, die beraten müsse, «wie bey den Unterstützungen zu Werke gegangen werden soll». Verordnung vom 15. Februar 1817.

nichts von sporadischen Einnahmen wie die Erträge aus der Erbschaftssteuer⁴⁵ oder wie die Hälfte der Nachzahlungen bei Steuerhinterziehung.⁴⁶ Das Gesetz von 1859 blieb auch die Richtschnur für die Zeit nach der Trennung der Einwohnergemeinde von der Bürgergemeinde und bestimmte bis weit ins 20. Jahrhundert die Gestaltung des Armenwesens.

Die Rechnungen der Armenpflege liegen von 1867 an im Gemeindearchiv auf. Schon für die Jahre zuvor ermöglichen Hinweise in den Protokollen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung einen Einblick in die Transaktionen der Armenkasse. Bei der ersten vorliegenden Rechnung von 1867 betrug der Anfangsbestand Fr. 9422.–.⁴⁷ Die Einnahmenseite dominierten Zinserträge, und zwar von Obligationen (Schuldbekennnisse, als Unterpfand liegende Güter) und von Handschriften (ohne Unterpfand liegender Güter). Regelmässig erscheinen Rückzahlungen von Darlehen, die der Gemeindekasse gewährt wurden.⁴⁸ Bei den manchmal ratenweisen Rückzahlungen von Handschriften stösst man auf die Namen von Ortsbürgern, oftmals auch ärmeren, und sogar von Einsassen. Anders bei den Obligationen: hier stellen die Adressen von Banken die Mehrheit. So gesehen operierte die Armenkasse wie eine Art Minibank.

⁴⁵ Den Abzug erklärte die Helvetik zur Erbschaftssteuer, die durch alle Epochen hindurch im Kanton Basel-Landschaft bis ins 20. Jahrhundert erhalten blieb.

⁴⁶ § 12 des Steuergesetzes von 1856

⁴⁷ Zum Vergleich: Der Anfangsbestand der letzten noch ungeteilten Gemeindekasse von 1878 war Fr. 4620.–.

⁴⁸ Schon im ältesten im Gemeindearchiv erhaltenen Kassabuch von 1776 gewährte der damals noch kirchliche Armensäckel der Gemeinde ein Darlehen von 40 Pfund. Noch in der letzten gemeinsamen Rechnung von 1879 figuriert unter den Passiven der Armenfonds.

Auf der Ausgabenseite erscheinen neben den Kreditvergaben die Aufwendungen für die Kernaufgaben der Institution: Unterstützung von Armen und Kranken, die Kosten für die im Kantonsspital gepflegten Pfründer, Arztkosten von Minderbemittelten, Kost- und Lehrgelder für Waisen, Vorschüsse zur Begleichung des Mietzinses.⁴⁹

1884 überrascht unter den Routinegeschäften eine Ausgabe von Fr. 1300.– für den Ankauf eines Hauses (Schlossgasse 6) einer verstorbenen Witwe.⁵⁰ Die Armenpflege liess die Liegenschaft renovieren und verkaufte sie fünf Jahre später für das Doppelte.

Aus den Jahren vor 1867, für die noch kein Kassenbuch vorliegt, berichtet das Protokoll der Gemeindeversammlung von zwei ausserordentlichen Ausgaben. Beide Male bewilligte die Gemeinde namhafte Beiträge für Auswanderer nach Amerika. Dies führt zur Frage, ob sich Krisen auf die Armenkasse ausgewirkt haben. Buchhalterisch kann weder für die Krisenjahre 1770/1774 noch für das Hungerjahr 1817 ein Einfluss nachgewiesen werden. Immerhin deuten 1817 vier Auswanderungen⁵¹ auf eine schwere Zeit. In den siebziger Jahren begann der wirtschaftliche Aufschwung Münchensteins. Von da an musste die Armenkasse keine Auswanderungen mehr finanzieren.

Mit Ausnahme der erwähnten Hauseigentumsepisode bestand das Armengut über die ganze Zeit aus Geldmitteln. Dabei gelang es, das Reinvermögen nominell zu vermehren. Die ausgeliehenen Gelder erbrachten Zinsen zwischen 3,5% und

⁴⁹ In der Armenrechnung 1888 erwähnt der Kassier, der Betrag von Fr. 44.– sei der 88. Vorschuss für den Hauszins.

⁵⁰ Barbara Kapp-Tschudi

⁵¹ Heinrich Bay, Jacob Huggel, Rudolf Löliger und Johannes Massmünster.

4,5%. In den Jahren 1876–1917⁵² errechnete der Armenkassier 32 Zunahmen des Reinvermögens und nur 10 Rückschläge. Insgesamt bewirkten sie eine Steigerung des Reinvermögens von 88,8%. Grosse Überschüsse einzelner Jahre rührten meist von Erbschaftssteuern oder grossen Legaten her. Bei den Ausgaben rissen meist überdurchschnittlich hohe Spitalkosten ein Loch in die Kasse, doch nie so, dass der Gedanke einer Armensteuer aufkommen konnte.⁵³ Ob bei ausbleibenden Zuschüssen aus der Bürgerkasse nicht doch eine Armensteuer hätte erhoben werden müssen, bleibe dahingestellt.

Schwierig zu beurteilen ist, ob auf der Ausgabenseite die Unterstützungen im Sinne von § 10 des Gesetzes über das Armenwesen von 1859 so bemessen wurden, dass der «moralische Zweck bei der Versorgung dem ökonomischen hintangesetzt wird». Selbst unter Berücksichtigung dieses Gebotes konnten Hilfeleistungen je nach Grosszügigkeit oder Knauserigkeit die Kasse mehr oder minder belasten. Desgleichen veränderten die Einnahmenseite jene Beträge, die die Armenpflege nach § 11 des Gesetzes von jenen zurückverlangen konnte, die sich in bessere wirtschaftliche Verhältnisse emporzuarbeiten vermochten.

Wenn also die Zahlen der Armenrechnung über die Handlungsweise der Behörde kaum etwas auszusagen vermögen, so zeigen sie deutlich, dass es Kirchmeier und Armenpfleger und später der Armenpflege durch die Zeiten gelungen ist, das Armengut zu mehren, sodass das Armenwesen sich auf eine solide finanzielle Grundlage abstützen konnte.

⁵² Rechnungen nach gleichem Buchhaltungsprinzip.

⁵³ Die ersten Einnahmen von Armensteuern erscheinen erst in der Rechnung von 1934.

Schlussbetrachtung

Im Ancien Régime bedeutete Gemeinde immer auch Bürgergemeinde. Die damalige Gemeinde – von den Befugnissen der heutigen Einwohnergemeinde weit entfernt – erfreute sich einer gewissen Selbstverwaltung. Sie hatte es verstanden, der städtischen Obrigkeit gegenüber einige alte Rechte zu behaupten.

Die Helvetik verhalf Ortsbürgern und Einsassen erstmals zu politischen Rechten, die beide in der Einwohnergemeinde und die Ortsbürger darüber hinaus auch in der Bürgergemeindeversammlung wahrnehmen konnten. Erstmals entschied die Bürgergemeinde über eigenes Bürgergut und übernahm zudem von der Kirche die Armenpflege.

Obwohl die nachfolgenden Régimes das helvetische Modell arg zerzausten, wirkte dessen Konzeption so nach, dass bei der Trennung der junge Kanton Basel-Landschaft darauf bauen konnte. Innerhalb der Gemeindeversammlung erteilte die Ortsbürgerschaft das Bürgerrecht und entschied über das Bürgervermögen. Politisches Organ beider Versammlungen war einzig und allein der Gemeinderat. Kurz bevor das Gemeindegesetz von 1881 die Aufteilung der Gemeinde in eine Einwohner- und eine Bürgergemeinde verlangte, beschloss der Gemeinderat die getrennte Kassenführung. Bei der gesetzlichen Vermögensausscheidung verblieben der Bürgergemeinde Wald und Allmend als Bürgergut. Nichtsdestotrotz führte der Gemeinderat, zwar mehrheitlich aus Ortsbürgern bestehend, weiterhin die Bürgergemeinde und verwaltete deren Vermögen. Obwohl das Gemeindegesetz von 1881 das Einsetzen eines eigenen Bürgerrates vorsah, verlangte erst 1917 eine Anzahl Ortsbürger die Wahl eines eigenen Führungsorgans. Mit dem Amtsantritt des Bürgerrates zu Beginn des Jahres 1918 vollzog sich der letzte Akt der

administrativen Trennung. Die Bürgergemeinde war zur völlig eigenständigen Institution gereift.

Abkürzungen

StABL Staatsarchiv Basel-Landschaft
StABS Staatsarchiv Basel-Stadt
GA Gemeindearchiv Münchenstein

Quellen

StABL
StABS
Gesetzsammlung Kanton Basel-Landschaft
GA, insbesondere Protokolle Gemeindeversammlung (GA 1) und Protokolle Gemeinderat (GA 2)

Heinrich Hänger (Hg.)

Ein Bretzwiler berichtet über seine Reise von den USA zurück nach Europa im Jahr 1867

Hans Heinrich Althaus, geb. am 18. September 1836, war der Sohn von Barbara Schweizer (1809–1858) und Johann Althaus (1805–1850). Der Vater, genannt «Sassehansli» – seine Mutter hiess Elisabeth Sasse –, war Metzger, später Bauer auf dem Hof «Untersabel» in Bretzwil. Dort wuchs Hans Heinrich zusammen mit zwei Brüdern und zwei Schwestern auf. Er scheint ein aufgeweckter Junge gewesen zu sein und eine gute Schulbildung genossen zu haben, schrieb er doch ein geradezu literarisches Deutsch, war kulturbeflissen und kunstbegeistert. Möglicherweise erwarb er sich einen Grundstock an Wissen als Lehrling in der damals in seinem Heimatdorf ansässigen Textilindustrie, war er doch später im Handel mit deren Produkten tätig. Wann er zu seinen in die Vereinigten Staaten ausgewanderten Verwandten fuhr, ist nicht bekannt. Dort, genauer in Bluffton, Ohio, besaßen Johann Rudolf Althaus (1823–1909, ausgewandert 1845) und Gotthard Althaus (1836–1914, ausgewandert 1852) Farmen. In der Nähe dieser Ortschaft, im grösseren Toledo (Ohio), betrieb Hans

Heinrich in der Folge zusammen mit dem wohl ebenfalls aus der Schweiz stammenden Andreas Hauenstein ein Geschäft. Im Spätsommer 1867, nach dem Ende des Amerikanischen Bürgerkrieges 1865, kehrte er, aus welchen Gründen auch immer, nach Europa zurück und fand in Heidenheim an der Brenz (Württemberg) eine Anstellung in der Firma G. Birkmeyer jun., Färberei, Weberei und Garnhandlung. Von dort aus schrieb er seinem ehemaligen «Companion», dannzumal in Bluffton (Ohio), einen vom 18. Januar 1868 datierten Brief. Darin schildert er seine Reise von Toledo über Buffalo nach New York und von dort per Schiff nach Liverpool und weiter über Hull, Antwerpen, Leyden, Köln nach Heidenheim und kündigt an, dass er 1869 möglicherweise nach Italien fahren werde. Dann verwischen sich seine Spuren: Er taucht weder in seiner Heimat noch in den USA auf, vielleicht ist er umgekommen. Im Folgenden der Brief, der sich im Archiv der Familie Althaus befindet, das von Heinrich Althaus, Im Kirschgarten 5, 4438 Hölstein, betreut wird: